

M L F
Mittelständische Lebensmittel-Filialbetriebe e. V. Köln

Satzung
der
Mittelständischen Lebensmittel-Filialbetriebe e. V.

§ 1 Name und Sitz

Der Verein „Mittelständische Lebensmittel-Filialbetriebe e. V.“ hat seinen Sitz in Köln und ist in das Vereinsregister des Amtsgerichtes Köln eingetragen. Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 2 Zweck

Sein Zweck besteht in der Wahrnehmung der wirtschaftlichen Interessen der mittelständischen Lebensmittel-Filialbetriebe. Der Verein kann hierzu anderen Organisationen der Wirtschaft korporativ beitreten.

§ 3 Mitgliedschaft

Mitglied kann jede natürliche und juristische Person sein, die Lebensmitteleinzelhandel betreibt und mindestens zwei Lebensmittelgeschäfte unterhält. Der Vorstand kann auch solche Betriebe als Mitglied aufnehmen, die nur eine Verkaufsstelle unterhalten, aber infolge ihrer Größe und Bedeutung für den Verein von besonderem Interesse sind. Zur Erledigung seiner Aufgaben erhebt der Verein einen Beitrag, der von Vorstand und Beirat in gemeinsamer Sitzung jeweils für ein Jahr festgesetzt wird.

Ferner können auch solche Unternehmen die Mitgliedschaft mit Zustimmung des Vorstandes erwerben, die keinen Einzelhandel mit Lebensmitteln betreiben, aber mit dem Lebensmittelhandel in ständiger Geschäftsbeziehung stehen, insbesondere Industriebetriebe, Genossenschaften, Großhandel, Verbände (fördernde Mitglieder).

§ 4 Beendigung der Mitgliedschaft

Eine Kündigung der Mitgliedschaft ist zum Ende eines Geschäftsjahres mit sechsmonatiger Kündigungsfrist möglich. Die Kündigung hat mit eingeschriebenem Brief zu erfolgen. Ein Mitglied kann durch Beschluss des Vorstandes ausgeschlossen werden, sofern ein wichtiger Grund vorliegt (z. B. Wegfall der Voraussetzungen für die Mitgliedschaft; Schädigung des Ansehens oder der Interessen des Vereins, Nichtzahlung der Beiträge).

§ 6 Organe

Organe des Vereins sind:

1. Der Vorstand
2. Der Beirat
3. Die Mitgliederversammlung

§ 7 Der Vorstand

Der Vorstand besteht aus dem ersten, dem zweiten und dem dritten Vorsitzenden. Er wird vom Beirat für drei Jahre gewählt.

Der Verein wird jeweils von zwei Vorstandsmitgliedern gerichtlich und außergerichtlich vertreten.

§ 8 Der Beirat

Der Beirat setzt sich höchstens aus sieben Mitgliedern, die nicht dem Vorstand angehören, zusammen und wird für die Dauer von drei Jahren von der Mitgliederversammlung gewählt. Der Beirat wählt sich einen Vorsitzenden, der zu Beiratssitzungen einlädt. Er ist einzuberufen, wenn dies wenigstens zwei Beiratsmitglieder verlangen. Er beschließt durch einfache Mehrheit.

Der Beirat hat die ihm durch die Satzung zugewiesenen Aufgaben zu erledigen.

§ 9 Die Mitgliederversammlung

Die Mitgliederversammlung tritt mindestens einmal im Geschäftsjahr, und zwar möglichst in der zweiten Jahreshälfte zusammen. Die Einladung muss wenigstens zwei Wochen vorher schriftlich durch den Vorstand oder Beirat erfolgen. Dabei ist die Tagesordnung anzugeben. Die Mitgliederversammlung fasst ihre Beschlüsse mit einfacher Mehrheit. Über Änderungen und Erweiterungen des Zweckes des Vereins beschließt die Mitgliederversammlung mit Zweidrittelmehrheit.

Sonstige Satzungsänderungen erfolgen durch gemeinsamen Beschluss von Vorstand und Beirat. Es bedarf hierzu einer Dreiviertelmehrheit. Zu einer solchen Beschlussfassung ist vom Vorstand besonders und mit Tagesordnung einzuladen.

Die Mitgliederversammlung erteilt dem Vorstand und dem Beirat Entlastung.

Die von der Mitgliederversammlung, dem Vorstand und dem Beirat gefassten Beschlüsse sind schriftlich niederzulegen und von dem jeweiligen Versammlungsleiter zu unterzeichnen.

§ 10 Auflösung des Vereins

Die Auflösung des Vereins kann durch eine Besonders dazu einberufene Mitgliederversammlung mit Dreiviertelmehrheit beschlossen werden.

Über die Verwendung des Vereinsvermögens entscheidet die die Auflösung beschließende Mitgliederversammlung.

Vorstehende Satzung wurde am 1. August 1959 in das Vereinsregister beim Amtsgericht in Köln eingetragen. Die vorliegende Fassung enthält die in der Jahreshauptversammlung vom 25. Oktober 1964 beschlossenen Änderungen, die ebenfalls in das Vereinsregister eingetragen wurden.